

# KOPIE

## Erster Nachtrag

### zur Rückgarantieerklärung des Landes

Die Rückgarantieerklärung des Landes vom 28. Januar 2008 erhält für die in der Zeit vom 06. März 2009 bis zum 31. Dezember 2010 übernommenen Beteiligungen die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der derzeitigen Fassung.

#### **Abschnitt II, Nr. 1, erster Absatz erhält folgende Fassung:**

„Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank eine den Bestimmungen dieser Rückgarantieerklärung - mit Ausnahme der Bestimmung nach Abschnitt III Nr. 8 - entsprechende globale Rückgarantie für 42 vom Hundert des einzelnen Beteiligungsbetrages sowie des vertraglich vereinbarten Entgeltbetrages im Sinne von Abschnitt II Nr. 3.3 übernimmt, auf die sich eine von der Bürgschaftsbank gewährte Garantie bezieht, übernimmt hiermit das Land Mecklenburg-Vorpommern (im folgenden Land genannt) aufgrund des § 14 Nr. 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 (Haushaltsgesetz 2008/2009) vom 17. Dezember 2007 (GVBl. 19 S. 458) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von weiteren 32 vom Hundert des Beteiligungsbetrages sowie des vertraglich vereinbarten Entgeltbetrages im Sinne von Abschnitt II Nr. 3.3, auf die sich eine von der Bürgschaftsbank gewährte Garantie bezieht, die globale Rückgarantie bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

3.040.000,00 €

(in Worten: dreimillionenvierzigtausend Euro)

Der Gesamthöchstbetrag umfasst die Bereiche gewerbliche Wirtschaft, freie Berufe, Gartenbau und Fischwirtschaft.

#### **Abschnitt II, Nr. 1, letzter Absatz erhält folgende Fassung:**

Abweichend gilt statt der Angabe „45/80“ die Angabe „42/74“ und statt der „35/80“ die Angabe „32/74“.

#### **Abschnitt II, Nr. 3.2, Absatz 2 („Ausgeschlossen ist ...“) wird ergänzt durch folgenden Absatz:**

Eine Beteiligung darf aber dazu dienen, Unternehmen, die bis zum 1.07.2008 gesund waren und infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise Verluste erlitten haben, notwendiges wirtschaftliches Eigenkapital zuzuführen. Voraussetzung ist, dass ein tragfähiges Unternehmenskon-

zept vorliegt und dass die Gesellschafter und Banken angemessene Beiträge leisten. Derartige Beteiligungen dürfen 1.000.000,00 € nicht überschreiten. Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

**Abschnitt II, Nr. 3.3, erster Satz, wird durch folgende zwei Sätze ersetzt:**

Die Garantie darf 80 vom Hundert der Beteiligungssumme sowie der vertraglich vereinbarten Entgeltansprüche nicht übersteigen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen, nach Klärung der beihilferechtlichen Vorbedingungen, im Osten Garantien bis 90 vom Hundert auch unter anderen Bedingungen zulassen.

**Abschnitt III, Nr. 2, dritter Satz wird ausgesetzt:**

„Dabei hat die Bürgschaftsbank bei Garantien für Beteiligungen über 1.000.000,00 € über das federführende Landesministerium nach Zustimmung des Landes die Zustimmung des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium der Finanzen einzuholen.“

Dieser Satz wird für den genannten Zeitraum außer Kraft gesetzt.

**Abschnitt VI, Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:**

Dieser Nachtrag zur Rückgarantieerklärung gilt für Garantien, die die Bürgschaftsbank ab 06. März 2009 übernimmt.

**Abschnitt VI, Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:**

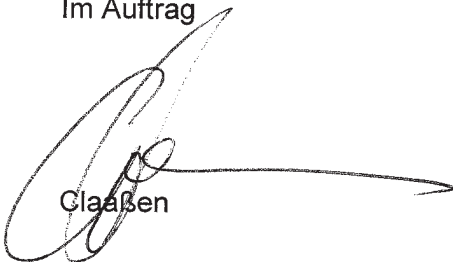
Der Nachtrag zur Rückgarantieerklärung des Landes gilt nur für solche Garantien, die bis zum 31. Dezember 2010 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Rückgarantieerklärung, spätestens jedoch am 31. Dezember 2036.

Schwerin, den 22.04.2009

Finanzministerium

Mecklenburg-Vorpommern

Im Auftrag

  
Claßen

